



Verkaufspreise Strom „Sondervertrag – Wärmespeicher“ mit eingeschränkter Preisgarantie¹

STROM

für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH

Preise ² gültig ab 01.01.2021		Netto	Brutto ³
Wärmespeicher ZZ (Zweizählermessung – für Neu- und Bestandsanlagen)			
Tarif für separate Messung ohne Tagnachladung			
Arbeitspreis	ct/kWh	16,53	19,67
Mess- und Schaltpreis	EUR/Monat	5,16	6,14
Tarif für separate Messung mit Tagnachladung			
Arbeitspreis HT	ct/kWh	18,58	22,11
Arbeitspreis NT	ct/kWh	16,53	19,67
Mess- und Schaltpreis	EUR/Monat	5,16	6,14
Wärmespeicher EZ (Einzählermessung – nur für Bestandsanlagen)			
Tarif für gemeinsame Messung (Haushalts- und Wärmespeicherstrom)			
Wärmespeicherstrom:			
Arbeitspreis NT	ct/kWh	16,81	20,00
Mess- und Schaltpreis	EUR/Monat	4,05	4,82
Haushaltsstrom:			
Arbeitspreis HT	ct/kWh	23,38	27,82
Grundpreis	EUR/Monat	9,04	10,76

Einzählermessung (Wärmespeicher EZ)

Wenn Ihr Stromverbrauch für Haushaltsstrom und die Wärmespeicheranlage über einen Zähler gemessen werden, spricht man von einer Einzählermessung. Der Haushaltsstrom und der Wärmespeicherstrom werden zu unterschiedlichen Tarifen abgerechnet – Haushaltsstrom zum HT-Tarif (Hochtarif) und Wärmespeicherstrom während der Freigabestunden zum NT-Tarif.

Innerhalb der Freigabezeiten für die Wärmespeicheranlage läuft der Haushaltsstrom auch über das NT-Zählwerk, da keine separate Messung vorhanden ist. Für den Haushaltsstrom darf aber laut Gesetz nicht der günstige Wärmespeichertarif verrechnet werden. Daher erfolgt hier eine Korrektur, indem ein Anteil des NT-Verbrauchs rechnerisch zum HT-Verbrauch verlagert wird.

Dieser Anteil wird mit Hilfe eines statistischen Mittelwertes ermittelt. Er beträgt bei Wärmespeicheranlagen mit Tagnachladung 35 % und ohne Tagnachladung 25 % des HT-Verbrauchs. Der Gesamtverbrauch (HT + NT) bleibt trotz dieser „Umlagerung“ unverändert.

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.



Verkaufspreise Strom „Sondervertrag – Wärmespeicher“ mit eingeschränkter Preisgarantie¹

STROM für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH

In den Preisen sind unter anderem folgende Umlagen, Abgaben, Steuern und sonstige Entgelte enthalten: Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), dem § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), dem § 18 für abschaltbare Lasten (AbLaV), dem § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Stromsteuer, die Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sowie Konzessionsabgaben. Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

¹⁾ Die eingeschränkte Preisgarantie gilt für die Dauer der vereinbarten Erstlaufzeit (12 Monate). Sie umfasst die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

Nicht von der Preisgarantie umfasst sind die Preisbestandteile, auf die die SWR keinen Einfluss hat, also die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Netzentgelte, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, AbLaV-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV), Stromsteuer, Konzessionsabgaben, die Erhebung etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen sowie die Umsatzsteuer.

²⁾ Die angegebenen Preise gelten nur, sofern und solange die angegebene Lieferstelle nicht mit einer modernen Messeinrichtung i.S.v. § 2 Nr. 15 MsbG oder einem intelligenten Messsystem i.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG versehen ist. Ist die angegebene Lieferstelle mit einer modernen Messeinrichtung i.S.v. § 2 Nr. MsbG oder einem intelligenten Messsystem i.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG versehen oder wird sie nach Vertragsabschluss mit einer solchen ausgestattet, fallen zusätzliche Kosten an.

³⁾ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Strompreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Strom ist der Abschluss eines Sondervertrages - Wärmespeicher ZZ oder Wärmespeicher EZ und die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom (AGB Strom).